



Campingplatz-Ordnung (CPO) vom 30.06.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Saisonbetrieb.....	2
§ 2	Verwaltung und Vereinslogo	2
§ 3	Campingplatzaufsicht.....	2
§ 4	Campingparzellen	2
§ 5	Brandschutz/Sicherheit.....	3
§ 6	Verhalten auf dem Campingplatz	3
§ 7	Ruhezeiten	4
§ 8	Gäste	4
§ 9	Wege und Fahrzeuge.....	5
§ 10	Entsorgung	7
§ 11	Gewerbliche Tätigkeit oder Überlassung	7
§ 12	Tierhaltung	7

§ 1 Saisonbetrieb

- (1) Der Campingplatz Lindhöft wird als Saison-Campingplatz betrieben. Die Saison findet im Sommerhalbjahr statt und richtet sich terminlich nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben. In der Regel ist der Campingplatz vom 1. April bis Mitte Oktober eines Kalenderjahres geöffnet.
- (2) Der Platz ist nicht öffentlich; die Campingparzellen (Standplätze) sowie das gesamte Vereinsgelände und die vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte stehen ausschließlich Mitgliedern des Vereins der Natur- und Campingfreunde Lindhöft e.V. (VNCL e.V.) zur Verfügung.

§ 2 Verwaltung und Vereinslogo

- (1) Der Campingplatz Lindhöft wird vom Vorstand des VNCL e.V. ehrenamtlich und ohne wirtschaftlichen Gewinn verwaltet.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, wichtige Mitteilungen über den Campingplatzbetrieb in den Schaukästen am zentralen Waschhaus A und/oder auf der Internet-Seite des Vereins auszuhängen und/oder per E-Mail zu versenden. Campingparzelleninhaber/innen sind verpflichtet, sich regelmäßig über diese Veröffentlichungen zu informieren.
- (3) Der Verein führt als Logo die Abbildung im Seitenkopf oben links neben dem Vereinsnamen.

§ 3 Campingplatzaufsicht

- (1) Die Aufsicht erfolgt durch Mitglieder des VNCL e.V. und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sowie der Richtlinie zur Platzaufsicht (PIAuRi).
- (2) Die Aufsicht ist ständig auf dem Campingplatz anwesend (auch nachts!) und jederzeit über Mobiltelefon erreichbar (**01 75 - 7 57 63 07**). Die Campingparzelle der Aufsicht ist mit einem Hinweisschild am Weg sowie einem weiteren Hinweisschild direkt an der Parzelle gekennzeichnet.
- (3) Die Aufsicht ist vom Vorstand des VNCL e.V. eingesetzt und hat Hausrecht auf dem Campingplatz. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz im Interesse der Mitglieder und deren Gäste erfolgen. Passanten, Gäste und Vereinsmitglieder, die sich ungebührlich benehmen, können von der Aufsicht mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes (auch fernmündliche Zustimmung!) des Geländes verwiesen werden.
- (4) Besondere Vorkommnisse werden von der Platzaufsicht in einem dafür vorgesehenen Buch protokolliert und einem Vorstandsmitglied möglichst sofort, spätestens jedoch am darauffolgenden Sonntag bei der Bürostunde (Waschhaus A, 11:00 - 11:30 Uhr) gemeldet.
- (5) In jeder Saison ist pro Campingparzelle die Übernahme mindestens einer Aufsichtspflicht. Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO).

§ 4 Campingparzellen

- (1) Die Campingparzellen haben in der Regel Abmessungen von rd. 110 m² (ca. 10 m x ca. 11 m), so genanntes Idealmaß, und verfügen über einen Wasser- und Stromanschluss. Die Abmessungen können jedoch aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder aufgrund historisch gewachsener Strukturen vom Idealmaß abweichen. Weiteres regelt die Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO).
- (2) Die Campingparzellen sind für einen **Wohnwagen, ggf. mit Vorzelt, oder ein Campingzelt** ausgelegt. Das Errichten fester baulicher Einrichtungen, Aufstellen von Mobilheimen, Tiny-Häusern, ortsveränderlichen sanitären Einzelkabinen, Partyzelten oder ähnlichem auf der Campingparzelle ist nicht gestattet. Sonnenschutzpavillons dürfen aufgestellt werden.
- (3) Das zusätzliche Aufstellen eines Beistell- oder Gerätezeltes von max. 5 m² **oder** eines vergleichbaren geschlossenen Pkw-Anhängers ist gestattet. Es ist der 3,00 m Brandschutzabstand gemäß § 5 Ziff. (3) einzuhalten.
- (4) Das zusätzliche Aufstellen eines Kinderzeltes ist gestattet. Kinderzelte sind vom 3,00 m Brandschutzabstand befreit. Als Kinderzelte gelten Zelte, die ausschließlich von Kindernmitgliedern, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genutzt werden und sich in ihrer Art und Größe deutlich von denen für den Aufenthalt von Erwachsenen unterscheiden, z.B. aufgrund ihrer niedrigeren Stehhöhe und Grundfläche.
- (5) Das Aufstellen zusätzlicher Wohnwagen (z.B. Kinder- oder Seniorenwohnwagen) ist gestattet. Die Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- (6) Das Aufstellen von Wohnmobilen bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand kann die Genehmigung nur nach durch den Vorstand eingeholten schriftlichen Einverständniserklärungen der umliegenden Nachbarn erteilen. Als umliegend gelten alle direkt oder indirekt angrenzenden Parzellen, auch innerhalb einer Reihe direkt oder schräg gegenüberliegende; im Zweifel entscheidet der

Vorstand. Wohnmobile sind grundsätzlich nur auf den direkt am Hauptweg gelegenen Campingparzellen zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur nach zusätzlicher schriftlicher Einverständniserklärung aller weiteren hiervon betroffenen Nachbarn (an denen innerhalb der Reihe vorbeigefahren werden kann oder muss) zugelassen werden. Die Genehmigung des Vorstandes gilt in jedem Fall bis auf Widerruf.

- (7) Als künstliche Parzelleneinfriedung (z.B. Wind- oder Sichtschutz) sind ausschließlich textile Materialien und Planen (nicht leicht entflammbar) zugelassen. Als natürliche Parzelleneinfriedung sind auch Bepflanzungen (z.B. Hecken) möglich; diese sind jedoch mit den Nachbarn (z.B. wegen Rangiermöglichkeiten beim Auf- und Abcampen) sowie mit dem Vorstand abzustimmen. Die vorgenannten Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m zugelassen. Bepflanzungen zum asphaltierten Hauptweg bzw. zu den vorgelagerten Pkw-Stellplätzen können die vorgenannte maximale Höhe überschreiten; im Zweifel entscheidet der Vorstand. Alle anderen Aufbauten etc. auf den Parzellen dürfen eine maximale Höhe von 3,00 m nicht überschreiten, ausgenommen Flaggenmasten oder ähnliches.
- (8) Die Campingparzelle ist im Rahmen der Mitgliedschaft ständig zu bewirtschaften und zu pflegen und dient nicht der Nutzung als Abstellplatz. Die Parzellen sind naturnah, aufgeräumt und in sauberem Zustand zu halten und zum Saisonende ebenso zu verlassen. Die zu den Parzellen gehörigen Stromkästen sind stets frei zugänglich und von Bewuchs freizuhalten, damit jederzeit Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten und ähnliches durchgeführt werden können.
- (9) Eine Begrünung der Campingparzellen mit einheimischen Pflanzen wird vom VNCL e.V. gefördert. Leitgedanke ist hierbei eine satzungsgemäße, möglichst naturnahe Gestaltung des Campingplatzes. Nichteinheimische Pflanzen dürfen nicht mehr neu gepflanzt werden. Der Verein kann sich im Einzelfall an der naturnahen Gestaltung der Campingparzelle mit bis zu 50% der Investitionskosten des Campingparzelleninhabers beteiligen, maximal jedoch mit 100,00 €.
- (10) Auf den Parzellen und im gesamten Außenbereich des Vereinsgeländes müssen Wasserhähne aus gesundheitshygienischen Gründen (z.B. Verhinderung von Legionellen) gemäß Trinkwasserverordnung und DIN EN 1717 mit einem Rückschlagventil (Rückflussverhinderer) ausgestattet sein. Dies ist insbesondere auch beim Anschluss von Haushaltsgeräten oder Gartenschläuchen u.ä. zu beachten.

§ 5 Brandschutz/Sicherheit

- (1) Campingparzelleninhaber/innen sind für die **Sicherheit auf ihrer Parzelle verantwortlich**, insbesondere für den vorschriftsmäßigen Einbau und die Wartung aller von ihnen betriebenen technischen Anlagen (Gas, Wasser, Elektrizität etc.).
- (2) Zwingend muss eine **gültige Gas-Prüfplakette** gut sichtbar am Wohnwagen/Wohnmobil angebracht sein. Anderenfalls ist die fachmännische Außerbetriebnahme der Gasanlagen nachzuweisen.
- (3) Aus Brandschutzgründen dürfen Wohnwagen, Zelte etc. nur so aufgestellt werden, dass ihre Außenwände zueinander **3,00 m Brandschutzabstand** einhalten; dies gilt auch innerhalb einer Parzelle (siehe hierzu auch § 4 Ziff. (4), (5) und (6) dieser CPO). Zur Grenze benachbarter Parzellen ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; Ausnahmen sind in gegenseitigem Einvernehmen bei Einhaltung des 3,00 m Brandschutzabstandes gestattet. Bei Uneinigkeit besteht Ausweichpflicht desjenigen, der den Mindestabstand nicht einhält.
- (4) Die Stichwege (sogenannte Reihen) sind auf einer Durchfahrtsbreite von mindestens **3,00 m** und in der Brandschutzgasse Reihe J von mindestens **5,00 m** freizuhalten. Der Hauptweg ist auf einer Durchfahrtsbreite von mindestens **5,50 m** freizuhalten (**Brand- und Rettungsgassen**); dementsprechend ist hier beim Parken auf den angrenzenden Pkw-Stellplätzen darauf zu achten, ausreichend **Abstand zum Hauptweg einzuhalten (mind. 0,50 m)**, da dieser ansonsten zu schmal ist!
- (5) Jedes Mitglied hat sich anhand der Aushänge am Waschhaus A über die **Lage der vorhandenen Feuerlöscher** zu informieren.

§ 6 Verhalten auf dem Campingplatz

- (1) Jeder hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend so zu verhalten, dass die Rechte anderer, insbesondere auf Ruhe und Erholung, nicht verletzt werden. Dieses gilt besonders für störende Einwirkungen durch übermäßige Geräusch-, Rauch- und Geruchsentwicklung. Freundliches und rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Mitglieder und Gäste.
- (2) Das Ausnehmen von Fisch oder das Entsorgen von Fisch- oder Essensresten in den Sanitärgebäuden ist nicht gestattet.

- (3) Die **Zugangstüren** aller Gebäude sind zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten **geschlossen** zu halten. Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden verboten.
- (4) Der Aufenthalt in den Räumen der Gebäude sowie bei den Müllcontainern ist ausschließlich auf deren jeweiligen Zweck auszurichten; es sind keine Spielplätze! Mit den Ressourcen (Wasser, Wärme usw.) ist ökologisch und ökonomisch umzugehen. Kinder unter 6 Jahren müssen in den Räumen und an den Müllcontainern von Erwachsenen begleitet werden.
- (5) Für Ballspiele sind ausschließlich der Fußballplatz und der Gemeinschaftsplatz vorgesehen. Der Gemeinschaftsraum des VNCL e.V. dient Vereinsaktivitäten, sowie Feiern von Vereinsmitgliedern; Feiern im Gemeinschaftsraum müssen spätestens um 20 Uhr beendet sein; Kinder und Jugendliche dürfen den Gemeinschaftsraum nur unter Aufsicht Erwachsener nutzen.
- (6) Auf dem Kinderspielplatz und dem Fußballplatz ist der Verzehr alkoholischer Getränke und das Rauchen verboten. Ausnahmen hiervon können durch den Vorstand genehmigt werden.
- (7) Offenes Feuer ist aus Brandschutzgründen ausschließlich in der vereinseigenen Feuerstelle des Gemeinschaftsplatzes erlaubt. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Grillgeräte unter Beachtung aller Sorgfaltspflichten und Bereitstellung von ausreichend Löschmittel (z.B. Wasserschlauch, Feuerlöscher o.ä.). Ein Räucherofen darf ausschließlich auf dem Gemeinschaftsplatz und nur für die gemeinschaftliche Nutzung betrieben werden; siehe Richtlinie zur Nutzung vereinseigener Anlagen und Geräte (GerRi).
- (8) Das Vereinsgelände und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie stehen satzungsgemäß in angemessenem Umfang und mit Einschränkungen für die Nutzung der Mitglieder des Vereins zur Verfügung. Die Einrichtungen und Geräte der Werkstatt, des Lagers und der Arbeitsgruppen dienen ausschließlich den erforderlichen Vereinsarbeiten und sind nur nach Rücksprache mit den zuständigen Arbeitsgruppenleitungen oder dem Vorstand zu verwenden. Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen (z.B. Aufsicht, Arbeitsgruppenleitungen, Vorstand). Näheres regelt die Richtlinie zur Nutzung vereinseigener Anlagen und Geräte (GerRi).
- (9) Die vom Verein ausgehändigten Transponder für die Eingangsschranke und die Sanitärhäuser dürfen nicht an vereinsfremde Dritte ausgehändigt werden. Hiervon ausgenommen sind anwesende Gäste. Der Verlust von Transpondern ist unverzüglich der Platzaufsicht anzuzeigen.
- (10) Der Strandwall ist nicht nur ein existenzieller Hochwasserschutz, sondern gilt als geschütztes Biotop nach § 30 LNatSchG und §§ 33 u. 44 BNatSchG. Er darf (außer im Rahmen der Ausnahmegenehmigung zur Pflege und Erhaltung) nicht betreten und nicht verändert werden. Störungen für Tiere sind zu vermeiden (insbesondere in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit). Gäste und andere Dritte sind von den Mitgliedern freundlich hierauf hinzuweisen.
- (11) Geltende rechtliche Bestimmungen sind selbstverständlich einzuhalten, hierzu gehört auch das Verhalten auf den an das Vereinsgelände angrenzenden Land- und Wasserflächen.

§ 7 Ruhezeiten

- (1) Ruhe herrscht von **13:00 - 15:00 Uhr** (Mittagsruhe) und **23:00 - 06:00 Uhr** (Nachtruhe). In dieser Zeit haben sich alle Anwesenden nicht lauter als Zimmerlautstärke zu verhalten. Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen ist generell untersagt; es ist lediglich während der Mittagsruhe eintreffenden Mitgliedern des VNCL e.V. gestattet, mit Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatz anzukommen und zu parken. Das Rangieren von Wohnmobilen ist jedoch zu unterlassen. Das Befahren der Stichwege (Reihen) ist unter besonderer Berücksichtigung der Mittagsruhe zum kurzen Entladen bei der Ankunft gestattet.
- (2) In dem Zeitraum der vom Vorstand festzulegenden Auf- und Abbauphase (in der Regel ca. 4 Wochen) ist die Mittagsruhe aufgehoben, die Eingangsschranke ist aus Sicherheitsgründen jedoch weiterhin geschlossen zu halten.
- (3) Rasenmähen und ähnliches ist montags bis samstags von 09:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr gestattet.

§ 8 Gäste

- (1) Ergänzend zu den §§ 2 Ziff. (5) und 3 Ziff. (5) der Satzung und § 1 Ziff. (2) CPO ist den Mitgliedern der Empfang und die Beherbergung gelegentlicher Tages- oder Übernachtungsgäste gestattet.
- (2) Gemäß § 3 Ziff. (5) der Satzung ist jede auf dem Vereinsgelände oder angrenzenden Flächen, die unter der Obhut des Vereins stehen¹, anwesende Person, die nicht Mitglied des VNCL e.V. ist, analog zu den Regelungen für Gäste im Sinne der Satzung und der ihr nachgeordneten Ordnungen zu behandeln. [¹betrifft insbesondere beispielsweise Bootsliegefelder, Badezonen etc. inklusive der vor- oder nachgelagerten Flächen und die damit zusammenhängenden Obliegenheitspflichten des Vereins].

- (3) Bei Anwesenheit von Gästen haben die gastgebenden Mitglieder auf dem Campingplatz grundsätzlich anwesend zu sein (Ausnahme z.B. zum notwendigen kurzen Einkaufen) und jederzeit erreichbar zu sein. Der Gastgeber ist für die Betreuung seiner Gäste und die Einhaltung der Satzung und ihrer nachgeordneten Ordnungen verantwortlich.
- (4) Bei langjährigen Campern kann der Vorstand auf Antrag des Parzelleninhabers eine Ausnahmeregelung für Verwandte ersten Grades für den Aufenthalt ohne Anwesenheit des Parzelleninhabers genehmigen. Die Ausnahmeregelung hat 1 Jahr Gültigkeit, kann aber, ebenfalls auf Antrag, verlängert werden. Eine Gästeanmeldung ist weiterhin zwingend erforderlich. Diese Regelung gilt probe-weise bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2026, danach ist erneut darüber abzustimmen.
- (5) Kinder- und Sonder-Mitglieder können keine eigenständigen Gastgeber sein; hier gelten die Campingparzelleninhaber/innen als verantwortliche Gastgeber.
- (6) Übernachtungsgäste müssen grundsätzlich im Voraus in den Bürostunden angemeldet werden. In Ausnahmefällen haben sich die Übernachtungsgäste spätestens unmittelbar nach ihrer Ankunft persönlich und in Begleitung des Gastgebers bei der Platzaufsicht anzumelden. Die Anmeldung erfolgt zwingend unter Nennung der vollständigen Namen, Anschriften, Pkw-Kennzeichen, und Camping-parzellennummer des Gastgebers.
- (7) Ein Gästeaufenthalt von mehr als zwei Nächten auf dem Campingplatz muss vorher durch ein Mitglied des Vorstands schriftlich genehmigt werden.
- (8) Fahrzeuge von Gästen sind gemäß § 9 Ziff. (11) CPO mit einem Zettel gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe als solche zu kennzeichnen und mit der Platznummer des Gastgebers zu versehen. Bei Mangel an entsprechenden Parkplätzen besteht gemäß § 9 Ziff. (10) CPO für Gäste Ausweichpflicht auf den öffentlichen Parkplatz der Gemeinde vor der Einfahrt des Campingplatzes.
- (9) Gäste, die zur Übernachtung mit eigenem Wohnwagen oder Wohnmobil o.ä. anreisen, dürfen diese ausschließlich auf den beiden dafür ausgewiesenen Gäste-Parzellen abstellen. Diese befinden sich auf **S7** neben S9 gegenüber der Reihen C und D sowie auf **G2** neben G1 gegenüber F1 und G4 (siehe Lageplan) und verfügen über separate Stromanschlüsse.
- (10) Durchreisenden wird kein Aufenthalt auf dem Gelände gewährt. Hiervon ausgenommen sind in Ausnahmefällen Wanderer, Radwanderer und Kanuten, wenn eine Abweisung als nicht zumutbar angesehen werden kann (z.B. bei fortgeschrittener Uhrzeit oder schlechtem Wetter) für maximal eine Nacht. Die Anmeldung bei der Aufsicht hat mit Vorlage von Legitimationspapieren (Ausweis, Führerschein oder Reisepass) und Notierung des vollständigen Namens unter Angabe der Nummer des jeweiligen Legitimationspapiers zu erfolgen. Die Aushändigung der CPO sowie eines Transponders für die Sanitäranlagen unter Hinterlegung eines angemessenen Pfandes (z.B. mind. 50,00 € oder ein Fahrrad oder ähnliches) ist zwingend erforderlich.
- (11) Näheres zu den Gebühren für Gäste regelt die Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO).

§ 9 Wege und Fahrzeuge

- (1) Der Hauptweg von der Schranke bis zum Durchgang nach Aschau gehört zum Vereinsgelände und ist nicht öffentlich. Spaziergänger, Radwanderer und Reiter sowie Gäste der Gaststätte Seerose (als Fußgänger) sind auf dem Hauptweg geduldet; Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen (max. 2 m).
- (2) Die Nutzung des Spielplatzes, des Fußballplatzes und des Gemeinschaftsplatzes erfolgen auf eigene Gefahr.
- (3) Der Campingplatz gilt als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Somit gilt:
 - a) Für **alle** Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, sich also so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
 - b) Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen;
 - c) Kinderspiele sind auch auf dem Hauptweg erlaubt;
 - d) Der Fahrzeugverkehr muss **Schrittgeschwindigkeit** (max. 10 km/h) einhalten;
 - e) Das Parken ist außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen;
 - f) Beim Befahren eines verkehrsberuhigten Bereichs ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig, Rechts-vor-Links gilt nicht.

- g) Die **Stichwege (Reihen) sind Fußwege** und dürfen nur zum kurzfristigen Be- und Entladen äußerst umsichtig mit sehr langsamer Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- (4) Die Stichwege (Reihen) sind auf einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m und in der Brandschutzgasse Reihe J von mindestens 5,00 m freizuhalten; der asphaltierte Hauptweg ist durchgehend auf einer Durchfahrtsbreite von mindestens 5,50 m freizuhalten (Brandschutz- und Rettungsgassen).
- (5) Die Brandschutzgasse Reihe J darf nur zum Auf- bzw. Abcampen auch durch dort nicht ansässige Mitglieder genutzt werden.
- (6) Parken auf den Campingparzellen und Wegen ist nicht gestattet, jedoch das kurzfristige Be- und Entladen auf den Wegen. Die vorhandenen Pkw-Stellplätze sind ausschließlich von PKWs, Kleinbusse, Kleintransporter und Krafträdern zu nutzen; Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Trailer, Anhänger jeder Art und ähnliches sind nicht gestattet. Ausnahmen hiervon regeln Ziff. (9) und (15).
- (7) Das Übernachten auf den Pkw-Stellplätzen ist nicht gestattet.
- (8) Das Parken von Krafträdern auf der eigenen Campingparzelle ist nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug mit ausgeschaltetem Motor durch die Stichwege (Reihen) geschoben wird; die Parkplatzfläche muss befestigt sein (z. B. Gehwegplatten).
- (9) Pkw-Anhänger werden vorübergehend und kurzfristig auf den Pkw-Stellplätzen geduldet und sind Ausweichpflichtig bei Parkplatzmangel. Die Freihaltung der Brand- und Rettungsgassen ist jedoch weiterhin zwingend erforderlich (siehe auch §§ 5 Ziff. (4) und 9 Ziff. (4) CPO).
- (10) Pro Campingparzelle ist ein Pkw-Stellplatz auf dem Vereinsgelände vorgesehen. Die Fahrzeuge müssen sichtbar hinter der Windschutzscheibe mit der Jahresplakette des VNCL e.V. gekennzeichnet sein. Bei Mangel an entsprechenden Parkplätzen besteht vorrangig für Gäste und nachrangig für Zweitfahrzeuge von Mitgliedern Ausweichpflicht auf den öffentlichen Parkplatz der Gemeinde vor der Einfahrt des Campingplatzes.
- (11) Fahrzeuge von Gästen (siehe auch § 8 Ziff. (7) CPO) sind mit einem Zettel gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe als solche zu kennzeichnen und mit der Platznummer des Gastgebers zu versehen.
- (12) Der Pkw-Parkplatz zwischen dem öffentlichen Parkplatz der Gemeinde und der ersten Campingreihe dient als Ausweichparkplatz in den Ruhezeiten.
- (13) Der vereinseigene Anhänger steht den Mitgliedern gebührenpflichtig zur Verfügung (siehe Beitrags- und Gebühren-Ordnung (BGO)). Er sollte möglichst nur kurzzeitig genutzt werden, damit er auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung steht. Wenn der Vereinsanhänger für Vereinsarbeiten benötigt wird, haben diese Vorrang.
- (14) **Boote und Trailer** (auch Hand- oder Strandtrailer) dürfen aus naturschutz-, brandschutz- und bauordnungsrechtlichen Gründen ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Liegeplätzen (an Land oder im Wasser) liegen. Hierunter fallen auch alle Wasserfahrzeuge – unabhängig von ihrer Antriebsart (Muskelkraft, Motor, Wind etc.) – die auf einem Trailer transportiert werden müssen oder üblicherweise auf einem Trailer transportiert werden, auch wenn diese sich gerade nicht auf einem Trailer befinden; das sind bspw. alle Segelboote, Schlauchboote mit festem Rumpf oder Spiegel, Ruder- und Motorboote etc. Nicht betroffen sind kleinere Spiel-, Freizeit- und Sport-Wasserfahrzeuge wie beispielsweise Surfbretter, Kanus, Kajaks, kleine Schlauchboote zum Paddeln und ohne festen Rumpf oder Spiegel und ähnliches. Die Nutzung der Liegeplätze bedarf eines gesonderten Vertrages samt Ausfüllen eines Datenblattes für das Boot nebst entsprechendem aktuellem Lichtbild des Bootes. Erst nach Vertragsabschluss und Aushändigung der gültigen Jahresplakette des VNCL e.V. dürfen die Boote dort liegen. Die Boote müssen gut sichtbar mit der vorgenannten Plakette gekennzeichnet sein. Näheres regelt die Bootsrichtlinie (BoRi). Die Erlaubnis zum Auslegen der Bojen zur Begrenzung der Bojenfelder ist auf den Zeitraum vom 01.04. bis 15.10. eines Jahres beschränkt. Erst wenn seitens des VNCL e.V. die Begrenzungsbojen ausgelegt wurden, dürfen auch die Bojen, Ketten und Grundgeschirre (Grundgewichte) der Nutzer ausgelegt werden. Die Bootsliegefelder am Strand sind behördlich ausschließlich in dem Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. eines Jahres freigegeben; der VNCL e.V. bestimmt im Rahmen dieser Vorgaben und seines Betriebes abweichende Zeiten und gibt diese gesondert bekannt.
- (15) Boote und Trailer können bis 15. Mai und ab 01. September im Rahmen der Verbringung der Boote ins/aus dem Wasser vorübergehend und kurzfristig auf den Pkw-Stellplätzen abgestellt werden. Die Freihaltung der Brand- und Rettungsgassen ist jedoch weiterhin zwingend erforderlich (siehe auch §§ 5 Ziff. (4) und 9 Ziff. (3) CPO).
- (16) Bojen, Ketten und Grundgeschirre (Grundgewichte) in den Bootsliegefeldern sind nur temporär während der Saison und bei ausgelegten Markierungsbojen der Bojenfelder erlaubt und sind zum Ende

der Saison vollständig zu entfernen. Eine Verankerung von Booten an den Liegeplätzen am Strand oder die Installation von Seilwinden u.ä. ist nicht gestattet.

§ 10 Entsorgung

- (1) Auf dem Campingplatz besteht Trennpflicht zwischen Restmüll und Wertstoffen; Zuwiderhandlungen stellen Verstöße gegen Umweltbestimmungen sowie die Satzung dar und können zum Vereinsausschluss führen.
- (2) Das Mitbringen und Entsorgen von Müll, der außerhalb des Campingplatzes entstanden ist, ist nicht gestattet.
- (3) Glascontainer: Weiß- oder Buntglas (nur Flaschen u. Lebensmittelgläser, nicht jedoch Trinkgläser oder andere gläserne Gegenstände; diese sind Restmüll)
- (4) „Gelber“ Container: Umverpackungen; Wertstoffe, die nicht den anderen Tonnen/Containern zuzuordnen sind und nicht unter die Ziff. (9) fallen
- (5) „Blauer“ Container: Papier und Pappe (keine Kunststoffe, Folien, Hygieneartikel aus Papier usw.)
- (6) „Braune“ Tonnen: Bioabfälle, also alles, was pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ist; dazu gehören auch Küchen- und Pflanzenabfälle, Kaffeefilter und Teebeutel,
- (7) „Grauer/Schwarzer“ Container: Restmüll (keinesfalls Sperrmüll, Elektroschrott, behandelte Hölzer, Surfbretter usw.)
- (8) „grüner“ Container: Rasenschnitt und Grünabfälle (bis max. 3 cm Ø), jedoch keine Wurzeln (insbesondere von Rosa Rogosa (Kartoffel- oder Apfelrose)!
- (9) **Sperrmüll** (z.B. Stühle, Tische, Schränke, Teppiche, Zelte, Windschutz, Stangen, Baumaterial, Reifen), **Sondermüll (dazu gehören auch behandelte Hölzer) oder Elektroschrott müssen von den Mitgliedern selbst bei entsprechenden Einrichtungen entsorgt werden.**
- (10) Schmutzwasser ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen in den Sanitärgebäuden zu entsorgen und darf ausschließlich biologisch abbaubare Zusatzstoffe enthalten.

§ 11 Gewerbliche Tätigkeit oder Überlassung

- (1) Auf dem Vereinsgelände ist den Mitgliedern oder ihren Gästen eine gewerbliche Tätigkeit nicht gestattet. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand auf Anfrage im Einzelfall (z.B. sogenannte „Tupper-Partys“) oder auch bis auf Widerruf (z.B. Fußpflege oder Gasprüfungen) genehmigen.
- (2) Das Überlassen von Wohnwagen, Zelten, Parzellen etc. sowie von vereinseigenen Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten etc. an vereinsfremde Dritte ist nicht gestattet.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Gemäß § 21 der Satzung und im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 Ziff. (1) und (2) der Satzung sowie vor dem Hintergrund, dass sich das Vereinsgelände inmitten eines ausgewiesenen Schutzgebietes (Fauna und Flora Habitat) befindet, sind zum Schutz von Flora und Fauna die Tierhaltung und auch der nur kurzfristige Aufenthalt von Tieren auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt. Hiervon ausgenommen sind übliche Klein-Haustiere (z.B. Hamster, Meerschweinchen oder auch Katzen), sofern keine störenden Emissionen für die Nachbarn, den Verein und die Natur von ihnen ausgehen und sie sich ausschließlich auf der jeweiligen Campingparzelle des Halters aufhalten oder nur kurzfristig an einer kurzen Leine (max. 2 m) ausgeführt werden.
- (2) Das Mitführen von Hunden ist ausschließlich von externen Spaziergängern und Gästen der Gaststätte Seerose auf dem Hauptweg von der Schranke bis zum Durchgang nach Aschau, an einer kurzen Leine (max. 2 m) geführt, geduldet; das gleiche gilt für Pferde. Ansonsten sind Hunde und andere Tiere auf dem gesamten Vereinsgelände ausdrücklich nicht gestattet. Es ist auch nicht gestattet, Hunde oder andere Tiere am Hauptweg oder anderswo auf dem Vereinsgelände zu „parken“, weder angeleint noch in einem Fahrzeug o.ä. (Tierschutz).

07.11.2021

Das Vorstands-Team des VNCL e.V.